

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 30.06.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 94. | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 04.11.1993 in der Fassung der 14. Änderung vom 25.06.2015 | 248 |
| 95. | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Betriebshofes der Stadt Schöningen für das Jahr 2014 | 249 |
| 96. | Bekanntmachung der Abfallbilanz 2014 des Landkreises Helmstedt | 250 |
| 97. | Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke | 251 |
| 98. | Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10501 | 262 |

B. Nichtamtlicher Teil

94.

Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 04.11.1993 in der Fassung der 14. Änderung vom 25.06.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung in § 14

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 4,10 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 14. Änderung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schöningen, 26.06.2015

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

95.

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Betriebshofes der Stadt Schöningen
für das Jahr 2014**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand, Hannover erteilt für das Wirtschaftsjahr 2014 dem Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof der Stadt Schöningen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 24. April 2015

Kommuna-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Klein
Wirtschaftsprüfer

gez. Schulz
Wirtschaftsprüferin

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilt am 18.06.2015 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes Städt. Betriebshof Schöningen der Stadt Schöningen, durch die Kommuna-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung vom 24.04.2015 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S.v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 18.06.2015

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az.: 14 32 09 (2014)

gez. Diekhaus
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Der Rat der Stadt Schöningen hat daraufhin in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgendes beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2014 werden festgestellt.
- b) Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
- c) Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 6.000 € soll zur Stärkung des Eigenkapitals im Städtischen Betriebshof verbleiben.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden vom ...bis... im Alten Rathaus der Stadt Schöningen, Zimmer 23, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Schöningen, den 26.06.2015
Der Betriebsleiter

gez.
Erarslan

96.

Bekanntmachung der Abfallbilanz 2014 des Landkreises Helmstedt

1. Der Landkreis Helmstedt veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), in der derzeit gültigen Fassung, die erstellte Bilanz über Art, Herkunft und Menge der 2014 entsorgten Abfälle
- Abfallbilanz -

2. Es wurden im Jahr 2014 nachstehende Abfälle entsorgt:

lfd. Nr.	Abfallarten (EAK-Schlüssel)	Angefallene Abfallmenge in t	davon	
			Verwertung/ Altstoffhandel	Beseitigung
1	gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)	8.658		8.658
2	Sperrmüll (20 03 07)	3.745	2.465	1.280
3	kompostierbare Abfälle (20 02 01, 20 01 08)	8.744	8.744	
4	Sieb- und Rechenrückstände (19 08 01)	0		0
5	Krankenhausabfälle (18 01 04)	162		162
6	Verpackungen aus Papier und Pappe (15 01 01, 20 01 01)	6.902	6.902	
7	Leichtstofffraktionen aus dem "gelben" System/duale Systeme (15 01 2 - 15 01 06)	4.187	4.187	
8	Glas (15 01 07, 20 01 02)	2.637	2.637	
9	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (15 01 10)	0,81		0,81
10	Lösemittel (20 01 13)	2,67		2,67
11	Säuren (20 01 14)	0,14		0,14
12	Laugen (20 01 15)	0,65		0,65
13	Pestizide (20 01 19)	0,43		0,43
14	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (20 01 27)	14,84		14,84
15	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (20 01 28)	0,00		0,00
16	Chemikalien (16 05 07)	0,06		0,06
17	Altreifen (16 01 03)	17	17	
18	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 (17 03 02)	0		0
19	Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05)	175,56		175,56
20	Elektro-Schrott (16 02 14)	136	136	
21	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (20 01 38)	0		0

3. Die Entsorgungskosten betrugen 6.630.253,53 EUR.

Helmstedt im Juni 2015

Landkreis Helmstedt
i.A.

gez. Sievert

(Ltd. Baudirektor)

97.



Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Velpke. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Orten Bahrdorf, Mackendorf, Saalsdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Rümmer, Papenrode, Volkmarsdorf, Velpke, Meinkot und Wahrstedt unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehren Bahrdorf, Groß Twülpstedt und Velpke sind als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet ⁴Die Ortsfeuerwehren Danndorf und Grafhorst sind Grundausrüstungswehren mit erweiterter Ausrüstung. ⁵Alle anderen unter Satz 1 genannten Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Velpke, Danndorf und Grafhorst bilden den Löschzug 1, die Ortsfeuerwehren Bahrdorf, Mackendorf, Saalsdorf, Wahrstedt und Meinkot bilden den Löschzug 2, die Ortsfeuerwehren Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Rümmer, Papenrode und Volkmarsdorf bilden den Löschzug 3 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1.stellvertretenden Gemeindebrandmeister oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Samtgemeinde Velpke erlassenen „Dienstanweisungen für den Gemeindebrandmeister und für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke“ zu beachten.
- (3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Löschzügen nimmt jeweils ein stellvertretender Gemeindebrandmeister die Aufgaben des Gemeindebrandmeisters wahr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Velpke erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören.

⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Velpke und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Velpke für das Produkt 1261 Brandschutz,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und stellv. Ortsbrandmeister als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart , dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) ¹Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Velpke, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Velpke zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

²Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Velpke und dem Gemeindebrandmeister auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Velpke, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Velpke zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde Velpke nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Velpke, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde Velpke kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vom Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Velpke über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Velpke darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Velpke können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Velpke können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht zwingend in der Samtgemeinde Velpke haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Velpke, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Velpke und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Velpke den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Velpke zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Velpke geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Velpke erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Velpke schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Velpke den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Velpke vom 12.12.1995 außer Kraft.

Velpke, den 16.06.2015.

gez. Fricke

(L.S.)

Erster Samtgemeinderat

98.

Öffentliche Bekanntmachung
über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den
Kehrbezirk 10501

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) wird die folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Herr Andreas Walburg, Hermann-Löns-Weg 8, 38350 Helmstedt, wurde mit Wirkung vom 01.07.2015 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10501 als Nachfolger von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Christian Malak, bestellt.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahre. Sie endet daher mit Ablauf des 30.06.2022.

Landkreis Helmstedt, 01.07.2015
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen –

ABl.-Nr. 25 vom 30.06.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting